

| <b>Beschlussvorlage</b><br><b>Amt für Finanzen</b><br>Tagesordnungspunkt: _____ |                 | Drucksachen-Nr.: 2016-21/1135<br>Status: öffentlich<br>Datum: 27.11.2020 |      |          |
|---|-----------------|--|------|----------|
| Termin  | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis  |      |          |
|   |                 | Ja   | Nein | Enthalt. |
| 08.12.2020  | Finanzausschuss |  |      |          |
| 10.12.2020  | Kreisausschuss  |  |      |          |
| 17.12.2020  | Kreistag        |  |      |          |

**Bezeichnung:**

Kommunales Entlastungspaket: Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie, bei den Betriebskosten für Kindertagesstätten und beim Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

**Sachverhalt:**

**a) Ausgleichszahlung für die finanziellen Lasten der Corona-Pandemie für die kreisangehörigen Gemeinden**

Die Folgen der Corona-Pandemie führen bei den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zu einer zum Teil erheblichen Verminderung der Erträge aus Steuer und Benutzungsgebühren einerseits und zu einer Steigerung der Sach- und Personalaufwendungen andererseits. Das Land und der Bund haben bereits große Anstrengungen unternommen, um die Folgen der Corona-Pandemie für die kommunale Ebene durch finanzielle Unterstützungsprogramme abzumildern, unter anderem durch einen Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen. Weil die Finanzlage der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden durch die Folgen der Corona-Pandemie aber trotz dieser Maßnahmen beeinträchtigt ist, sollen die kreisangehörigen Gemeinden durch eine einmalige Ausgleichszahlung bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie unterstützt werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung soll sich an dem Rückgang der gemeindlichen Einkommensteueranteile im Verhältnis zum Vorjahr bemessen (Ist-Einzahlungen im Jahr 2019 abzüglich der Ist-Einzahlungen im Jahr 2020). Es ergibt sich eine Ausgleichszahlung von insgesamt 3.875.000 € (zur Verteilung auf die Gemeinden siehe Anlage 1). Die Ausgleichszahlung wird anders als die für die Bemessung der Leistung berücksichtigten Einkommensteueranteile durch Kreisumlage und durch eine Anrechnung im Finanzausgleich nicht um rd. 78 % vermindert, sondern steht in voller Höhe den kreisangehörigen Gemeinden für die Finanzierung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Ergebnis wird durch die Ausgleichszahlung der Rückgang der gemeindlichen Erträge aus den Einkommensteueranteilen deutlich überkompensiert, weil durch die Unterstützungsleistung weder die Schlüsselzuweisungen des Landes vermindert, noch eine Kreisumlagezahlung ausgelöst werden. Diese Überkompensation ist gerechtfertigt und auch gewollt, weil neben den Verlusten bei den gemeindlichen Anteilen an der

Einkommensteuer insbesondere auch Rückgänge bei den Erträgen aus Benutzungsgebühren und höhere Sach- und Personalaufwendungen von den Gemeinden zu finanzieren sind, insbesondere für den Betrieb von Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen wie Schwimmbädern. Die Zahlungen sollen im Jahr 2020 außerplanmäßig bereitgestellt und ausgezahlt werden. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge im Teilhaushalt 9, Produkt 61.1.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ aus Mehrerträgen bei der Kreisumlage von 1.100.000 € und bei den Schlüsselzuweisungen von 2.400.000 € und im Produkt 61.2.01 „Sonstige Finanzwirtschaft“ aus Mehrerträgen aus den Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen von 400.000 €.

**b) Einmalige Aufstockung der Betriebskostenförderung für Kindertagesstätten**

Die kreisangehörigen Kommunen sollen zusätzlich zu den bereits ausgezahlten Zuweisungen des Landkreises zur Förderung der Betriebskosten für Kindertagesstätten noch im laufenden Jahr unterstützt werden durch die einmalige Aufstockung der Zuweisungen um insgesamt 1.000.000 €. Diese einmalige Sonderzahlung wird nicht für die zukünftigen jährlichen Fortschreibungen der Fördersätze nach der bestehenden Vereinbarung berücksichtigt. Die zusätzliche Förderung wird entsprechend der Verteilung der bereits auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden ausgezahlten Zuweisungen auf die Gemeinden verteilt (s. Anlage 2). Die zusätzliche Förderung wird überplanmäßig bereitgestellt und soll noch in diesem Jahr ausgezahlt werden. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge bei Baugenehmigungsgebühren im Teilhaushalt 8, Produkt 51.1.01 „Bauaufsicht“.

**c) Investitionsförderung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung**

Das Land hat mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zu Einschulung (RIT) vom 26.02.2020 insgesamt 30 Mio. € für die Investitionsförderung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen bereitgestellt. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die ab dem 08.04.2019 begonnen wurden und bis zum 31.07.2022 abgeschlossen sind mit einer Zuwendungshöhe von bis zu 7.200 € pro Platz. Die Förderanträge waren bis spätestens zum 30.06.2020 zu stellen. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf die Landkreise nach der Anzahl der Kinder im Alter von drei bis unter sieben Jahren zum 31.12.2018. Die Träger von Kindertagesstätten im Landkreis Rotenburg (Wümme) erhalten nach diesem Schlüssel einen Förderbetrag von insgesamt höchstens 596.000 €.

Die kreisangehörigen Gemeinden als Träger der Kindertagesstätten haben über den Landkreis für 439 Betreuungsplätze Anträge mit einem möglichen Gesamtfördervolumen von 2.979.200 € gestellt. Aufgrund der Deckelung der Landesförderung nach RIT auf 596.000 € können Anträge mit einem möglichen Fördervolumen von 2.383.200 € nicht aus RIT bewilligt werden. Um zum einen den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsplätze im Landkreis weiter zu unterstützen und zum anderen eine Gleichbehandlung aller kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Investitionsförderung sicherzustellen, werden 2.384.000 € für eine Investitionsförderung des Landkreises für den Ausbau der Betreuungsplätze bereitgestellt. Mit diesen außerplanmäßig bereitzustellenden Mitteln sollen alle durch das Land nicht geförderten Betreuungsplätze durch eine Investitionsförderung des Landkreises analog der Vorgaben der Richtlinie RIT unterstützt werden.

Für den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sind in einigen kreisangehörigen Gemeinden über die dargestellten und bereits für RIT gemeldeten Anträge hinaus weitere Bedarfe für Betreuungsplätze festgestellt worden, die aber aufgrund der Ausschlussfrist (30.06.2020) für die Antragstellung nach der Landesrichtlinie RIT nicht förderfähig sind. Für eine Investitionsförderung dieser Betreuungsplätze sollen zusätzlich 616.000 € (insgesamt 3.000.000 €) außerplanmäßig

bereitgestellt werden. Die Förderung durch den Landkreis soll ebenfalls analog der Landesrichtlinie RIT erfolgen mit Ausnahme einer geänderten Antragsfrist bis zum 31.12.2021 und der geänderten Anforderung, dass die Maßnahmen nicht vor dem 01.07.2020 beginnen bzw. begonnen haben und bis zum 31.01.2024 abgeschlossen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Die kreisangehörigen Gemeinden werden durch eine einmalige Ausgleichszahlung bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie unterstützt. Es soll ein Ausgleich des Rückgangs der gemeindlichen Einkommensteueranteile im Verhältnis zum Vorjahr erfolgen (Ist-Einzahlungen im Jahr 2019 abzüglich der Ist-Einzahlungen im Jahr 2020) und noch in diesem Jahr an die Einheits- bzw. Mitgliedsgemeinden als Empfänger der Einkommensteueranteile ausgezahlt werden. Für die Ausgleichszahlung werden außerplanmäßig 3.900.000 € im Teilhaushalt 9, Produkt 61.1.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“, bereitgestellt. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge im Teilhaushalt 9, Produkt 61.1.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ aus Mehrerträgen bei der Kreisumlage von 1.100.000 € und bei den Schlüsselzuweisungen von 2.400.000 € und im Produkt 61.2.01 „Sonstige Finanzwirtschaft“ aus Mehrerträgen bei den Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen von 400.000 €.
- b) Die kreisangehörigen Gemeinden werden durch die einmalige Aufstockung der Förderung der Betriebskosten für Kindertagesstätten um 1.000.000 € zusätzlich unterstützt. Diese einmalige Sonderzahlung wird nicht für die zukünftigen jährlichen Fortschreibungen der Fördersätze nach der bestehenden Vereinbarung berücksichtigt. Die Verteilung der zusätzlichen Förderung soll entsprechend der bestehenden Vereinbarung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden erfolgen und noch in diesem Jahr ausgezahlt werden. Die erforderlichen Mittel von 1.000.000 € werden überplanmäßig im Teilhaushalt 5, Produkt 36.5.01 „Tageseinrichtungen für Kinder“ bereitgestellt. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge bei Baugenehmigungsgebühren im Teilhaushalt 8, Produkt 51.1.01 „Bauaufsicht“.
- c) Um zum einen den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsplätze im Landkreis weiter zu unterstützen und zum anderen eine Gleichbehandlung aller kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Investitionsförderung sicherzustellen, werden 3.000.000 € außerplanmäßig im Teilhaushalt 5, im Produkt 36.5.01 „Tageseinrichtungen für Kinder“ für eine Investitionsförderung des Landkreises für den Ausbau der Betreuungsplätze bereitgestellt. Die Förderung erfolgt für alle nicht vom Land geförderten Betreuungsplätze entsprechend der Vorgaben der Richtlinie RIT. Für Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 616.000 € gelten abweichend von den Vorgaben der RIT eine Antragsfrist bis zum 31.12.2021 und die Anforderung, dass die Maßnahmen nicht vor dem 01.07.2020 beginnen bzw. begonnen haben und bis zum 31.01.2024 abgeschlossen werden. Die Deckung erfolgt im Teilhaushalt 7, Produkt 31.2.01 „Leistungen für Unterkunft und Heizung (KDU)“ aus Mehreinzahlungen bei den Erstattungen des Bundes und aus Minderauszahlungen bei den Transferleistungen für die KDU von zusammen 3.000.000 €.

